



MONAL, KD, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz

Per Email und Post:

An die kantonalen
Sozialämter

Ihr Zeichen: -
Unser Zeichen: MS / BOSDA – SAS, KD, Bern

Bern, 1. Februar 2020

Rundschreiben:

Dringliche Sozialhilfe für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Mitteilung ersetzt auf den 1. Februar 2020 das Rundschreiben des Bundesamtes für Justiz an die Kantonalen Sozialämter vom Februar 2008.

Am 01. November 2015 ist das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)¹ in Kraft getreten. Die entsprechende Verordnung (Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland [Auslandschweizerverordnung, V-ASG])² regelt in Art. 41 Abs. 2 bis 5 die Unterstützung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz in eine Notlage geraten und dringliche Sozialhilfe benötigen. Die Nothilfe wird jeweils vom Aufenthaltskanton erbracht. Wir machen Sie nachstehend auf einige Neuerungen aufmerksam.

In der Auslandschweizerverordnung sind nicht alle Vorgaben im Detail aufgeführt, welche die kantonalen bzw. kommunalen Sozialdienste zu erbringen haben, wenn sie den Bund um die Rückerstattung der von ihnen geleisteten dringlichen Sozialhilfe ersuchen. So ist beispielsweise darauf zu achten, dass allfällig vorhandene finanzielle Mittel der gesuchstellenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anzurechnen sind. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei verbesserten finanziellen Verhältnissen die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten sind.

Für eine gute Zusammenarbeit sind des Weiteren insbesondere die nachfolgenden Punkte von Bedeutung:

¹ SR 195.1

² SR 195.11



1. Auslandschweizer/innen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

Es handelt sich um Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und nur temporärem Aufenthalt in der Schweiz. Unabhängig von ihrer finanziellen Situation im Wohnsitz- bzw. Empfangsstaat, können sie in der Schweiz in eine Notlage geraten und die Unterstützung des Aufenthaltskantons bzw. der Gemeinde in Anspruch nehmen. Der Bund erstattet in der Folge die geleisteten finanziellen Auslagen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Es handelt sich um eine Auslandschweizerin oder einen Auslandschweizer im Sinne von Art. 3 Bst. a des Auslandschweizergesetzes;
2. Es liegt ein ausgewiesener Notfall in Analogie zu Art. 13 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)³ vor;
3. Es handelt sich um eine bedürftige Person nach Art. 22 des Auslandschweizergesetzes;
4. Der Aufenthaltskanton bzw. die Gemeinde hat sich um die Rückerstattung seiner Sozialhilfeauslagen nachweislich bemüht und diese Aufwendungen sind erfolglos geblieben. Die Behörde muss ihre Bemühungen mittels Belegen darlegen.

Wir gehen davon aus, dass eine Person, die im Ausland wohnt und sich temporär in der Schweiz aufhält, ihre Rückreise selbst finanzieren kann. Im Einzelfall ist zu beachten, dass:

- in Anlehnung an den Notfallbegriff (Art. 13 ZUG) nur eine finanzielle Überbrückung bis zum nächstmöglichen Rückreisetermin in den Wohnsitzstaat möglich ist;
- eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer über den nächstmöglichen Rückreisetermin hinaus nur ausnahmsweise möglich ist, beispielsweise bei Todesfall oder schwerer Krankheit in der Familie; die Verlängerung ist mit dem Bund abzusprechen;
- nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Bund eine Finanzierung der Rückreise möglich ist;
- Zurückhaltung bei der Bezahlung von grösseren Anschaffungen geübt wird.

2. Spitalbehandlungen bei Notfällen

Ist in Folge der Notlage eine Spitalbehandlung unabdingbar, so ist zu beachten, dass:

- die belegte medizinische Nothilfe nur so lange zu finanziert ist, bis die Person wieder rückreisefähig ist;
- eine länger dauernde Reiseunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis ausgewiesen und immer wieder überprüft werden muss und dass nur die notwendige medizinische Behandlung bezahlt wird (z. B. keine Rehabilitation). Sobald die Person vom ärztlichen Standpunkt aus beurteilt wieder reisefähig ist, werden nur noch die Auslagen bis zum nächstmöglichen Rückreisedatum vergütet;
- die Person rechtzeitig bei der Krankenversicherung anzumelden ist, sobald sich abzeichnet, dass der vorläufige Aufenthalt zu einem definitiven Verbleib bzw. zur Wohnsitznahme in der Schweiz führt.

³ SR 851.1



3. Meldung der Gesuche um Rückerstattung von geleisteter Sozialhilfe

Für die Meldung des möglichen Unterstützungsfalles bitten wir, uns das beigelegte Formular AS 2 (a) so bald als möglich vollständig ausgefüllt und unterschrieben zuzustellen. Die Rückerstattungspflicht des Bundes erlischt drei Jahre nach der Entstehung der Kosten. Verwaltungskosten des Aufenthaltskantons werden nicht vergütet. Für Fragen steht Ihnen die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen gerne unterstützend zur Seite.

Freundliche Grüsse

Alessandro Monti
Chef Auslandschweizer/innen
Sozialhilfe

Daniela Boschetti-Häring
Stv. Chefin Auslandschweizer/innen
Sozialhilfe

Beilage Formular AS 2 (a)



Angabe zur kantonalen / kommunalen Behörde:

Meldung Innert 60 Tagen nachdem das Gesuch der Klientin oder des Klienten von der kantonalen bzw. kommunalen Behörde angenommen worden ist, ist der Bund: Konsularische Direktion KD, Sozialhilfe für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, Effingerstrasse. 27, 3003 Bern per E-Mail: kdsas@eda.admin.ch zu informieren.

Verfahren bei dringlicher Sozialhilfe gemäss Art. 41 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11): Notlage eines/r sich temporär in der Schweiz aufhaltenden Auslandschweizers oder Auslandschweizerin.

1. Name 2. Vorname

3. Geburtsdatum 4. Heimatort/e

5. Staatsangehörigkeit/en; **ALLE** aufführen:

6. Vorübergehende Adresse in der Schweiz (inkl. Telefonnummer und E-Mailadresse).....

7. Ledig

Verheiratet¹:

Name und Vorname, Geburtsdatum, Heimatort/e
Staatsangehörigkeit/en (alle aufführen) des
Ehegatten/der Ehegattin

.....
.....
.....

Verwitwet:

Name und Vorname, Geburts- und Todesdatum
des Ehegatten/der Ehegattin

.....
.....
.....

Geschieden:

Name und Vorname und Geburtsdatum des/der
geschiedenen Ehegatten/in

Ort und Datum der Scheidung

.....
.....

Gerichtlich getrennt:

Ort und Datum der Trennung

8. Wenn getrennt lebend: Adresse des Ehegatten/der Ehegattin:

In diesem Formular ist die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der Ehegattin / dem Ehegatten gleichgestellt

9. Kinder (Minder- und Volljährige) des Gesuchstellers und des Ehegatten/der Ehegattin des Gesuchstellers

Name und Vorname Geburtsdatum Adresse Alle Staatsangehörigkeiten

.....
.....
.....
.....

Inhaber/in der elterlichen Sorge (entscheidungsbefugt) bei minderjährigen Kindern:

.....

10. Eltern des Gesuchstellers und Eltern des Ehegatten/der Ehegattin des Gesuchstellers:

Name und Vorname Geburtsdatum Adresse Alle Staatsangehörigkeiten

.....
.....
.....
.....

11. Wer lebt im Haushalt der gesuchstellenden Person? (Name, Vorname, Geburtsdatum, Verwandtschaftsgrad, Staatsangehörigkeit/en)

.....
.....
.....

Gesuchsteller/in

Ehegatte/-gattin

12. Geburtsort

13. AHV -Nummer

14. Muttersprache

15. Bevorzugte Korrespondenz-
sprache (d / fr / it)

16. Weitere Sprachkenntnisse

17. Seit wann ununterbrochen
im Ausland?
(Genaueres Datum angeben)

18. Seit wann im Wohnsitzstaat?

19. Seit wann in der Schweiz?
20. Berufsausbildung
21. Gegenwärtige Tätigkeit

Nichtzutreffendes durchstreichen

Gesuchsteller/in

Ehegatte/-gattin

- a) Lohn
- b) Andere Einnahmen
22. Vermögen
(in lokaler Währung)
- a) Grundbesitz
- b) Wertschriften, Sparguthaben
23. Schulden
- a) Art von Schulden
- b) Abzahlungen pro Monat

Gesuchsteller/in

Ehegatte/-gattin

24. Gesundheitszustand
25. Sind weitere Unterstützungs-
gesuche pendent?

26. Bestehen Erwachsenenschutzmassnahmen? ja nein

27. Krankenversicherung

Übernimmt die Krankenversicherung Notfallbehandlungen in der Schweiz?

Gesuchsteller/in

Ehegatte / Ehegattin

nein ja, jährlicher Beitrag

nein ja, jährlicher Beitrag

28. Wurde eine Reiseversicherung abgeschlossen?

Gesuchsteller/in

Ehegatte / Ehegattin

nein ja, jährlicher Beitrag

nein ja, jährlicher Beitrag

29. Nachgesuchte Hilfe

30. Ursache der Hilfsbedürftigkeit

31.

a) Was wurde/wird unternommen, um die Hilfsbedürftigkeit zu überwinden?

32. Bemerkungen

**BITTE FORMULAR VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN, DAMIT KÖNNEN UNNÖTIGE
VERZÖGERUNGEN IN DER GESUCHSBEARBEITUNG VERMIEDEN WERDEN**

Erklärung

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, insbesondere über meine finanziellen Verhältnisse, wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft erteilt zu haben. Ich erkläre mich bereit, den Sozialhilfeorganen auf Verlangen über meine persönlichen Verhältnisse weitere Auskünfte zu erteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich grundsätzlich verpflichtet bin, allfällige erhaltene finanzielle Leistungen, die ich von der oben erwähnten Sozialbehörde (Kanton oder Gemeinde) auf Kosten der Konsularischen Direktion erhalten habe, zurückzuerstatten.

Datum und Unterschrift der gesuchstellenden Person oder ihres Vertreters:

.....

Datum und Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin (gilt auch für Konkubinatspaare und Paare in eingetragener Partnerschaft) oder seines/ihrer Vertreters:

.....

Für das kantonale Amt / für die kommunale Behörde

1. Wurden im Rahmen der Möglichkeiten die Angaben des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin durch die kantonale oder kommunale Behörde in der Schweiz geprüft?

nein ja

2. Bei Spitalaufenthalten oder bei ärztlicher Behandlung:
Handelt es sich um eine Notfallbehandlung?

nein ja